

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

A. Problem

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) hat sich grundsätzlich bewährt. In der praktischen Anwendung sind jedoch an einigen wenigen Stellen Probleme erkennbar geworden, die gesetzlich gelöst werden müssen. Außerdem ist es unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung weniger belasteter ehemaliger Stasi-Mitarbeiter und der Förderung des Rechtsfriedens angebracht, die Erteilung von Auskünften durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) maßvoll einzuschränken.

B. Lösung

Die Änderungen enthalten folgende Schwerpunkte:

- War eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor dem 1. Januar 1976 endgültig beendet, wird im Rahmen der Personenüberprüfung über eine solche Tätigkeit keine Mitteilung mehr gemacht.
- Es werden gesetzlich Fälle festgelegt, in denen wegen Geringfügigkeit einer Stasi-Mitarbeit keine Mitteilungen gemacht werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, daß nicht nur Abgeordnete, sondern auch ihre Mitarbeiter auf eine frühere Stasi-Mitarbeit hin überprüft werden können.
- Beim Bundesbeauftragten verwahrte NS-Unterlagen werden für die NS-Forschung freigegeben.

Nicht angetastet wird der Grundsatz, daß die Opfer wie bisher auf die zu ihnen vorhandenen Unterlagen zugreifen können und daß die Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes offenstehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise hat das Gesetz nicht.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 22 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist ein Einsichtsberechtigter bei der Einsicht in die Unterlagen auf fremde Hilfe angewiesen, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen. Die Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen. Der Bundesbeauftragte kann die Begleitperson zurückweisen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat. Satz 2 gilt nicht für Personen, die sich um ein Amt, eine Funktion, die Zulassung oder Einstellung in den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c oder Nr. 7 Buchstabe a bewerben.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 unterbleibt eine Verwendung von Informationen über eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst, wenn

 1. sich die Informationen auf eine Tätigkeit während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR oder eines dem Wehrdienst entsprechenden Dienstes außerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit beziehen, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist oder

2. nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, daß trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind.

Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente,“.

5. § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente,“.

6. In § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

7. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Amtshandlungen nach den §§ 13 und 15 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.“

8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) wird wie folgt gefaßt:

„Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Bonn, den 6. März 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeines**

- I. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) hat sich grundsätzlich bewährt. Soweit sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten ergaben, konnten sie im wesentlichen im Wege der Gesetzesauslegung bewältigt werden. Es sind jedoch einige wenige Punkte erkennbar geworden, die einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedürfen.
- II. Das StUG läßt Auskünfte und Mitteilungen über ehemalige Stasi-Mitarbeiter zu ohne zeitliche Beschränkung. Unter den Gesichtspunkten, daß z. B. das Bundeszentralregistergesetz Tilgungsfristen vorsieht, daß auch ehemaligen Stasi-Mitarbeitern die Möglichkeit einer Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden muß und daß Schritte zur Förderung des Rechtsfriedens unternommen werden sollten, ist es angebracht, die Erteilung von Auskünften durch den Bundesbeauftragten maßvoll einzuschränken.
- III. Nicht eingeschränkt wird das Recht von Betroffenen und Dritten, Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erhalten, Einsicht in sie zu nehmen und Kopien zu verlangen. Ebenso bleibt die Möglichkeit der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes unangetastet.
- IV. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist:
 1. Es wird eine Art Auskunftsverjährung eingeführt, indem im Rahmen einer Personenüberprüfung eine frühere Stasi-Mitarbeit nicht mehr mitgeteilt wird, wenn diese vor dem 1. Januar 1976 endgültig beendet war.
 2. Für bestimmte Konstellationen wird gesetzlich festgelegt, daß über sie wegen Geringfügigkeit keine Mitteilung gemacht wird. Dabei wird dem Bundesbeauftragten kein Ermessensspielraum eröffnet.
 3. Bisher können im parlamentarischen Bereich nur Abgeordnete auf eine frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden. Die Überprüfungsmöglichkeit wird ausgedehnt auf die persönlichen Mitarbeiter von Abgeordneten und auf Fraktionsmitarbeiter.
 4. Da sich beim Bundesbeauftragten auch vom Staatssicherheitsdienst gesammelte NS-Akten befinden, wird der Zugang zu den Unterlagen auch für Zwecke der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit ermöglicht.
 5. Der Bundesbeauftragte darf nach geltendem Recht die von ihm übernommenen Identifizierungsdaten aus dem ehemaligen Zentralen Einwohnerregister (ZER) der DDR nur bis

zum Ende des Jahres 1996 verwenden. Da der Bedarf über diesen Termin hinaus besteht, wird diese Frist bis zum Ende des Jahres 2005 verlängert.

V. Kosten

Mehrausgaben entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise können ausgeschlossen werden.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 1)**

Nach geltendem Recht ist es nur dem jeweiligen Antragsteller gestattet, die Unterlagen einzusehen. Es entspricht einem praktisch aufgetretenen Bedürfnis, einem Antragsteller z. B. bei körperlicher Gebrechlichkeit, Sehschwierigkeiten oder sonstigen Leseschwierigkeiten eine Begleitperson seines Vertrauens zuzubilligen. Im Einzelfall muß der Bundesbeauftragte aber die Möglichkeit haben, die konkrete Begleitperson aus besonderen Gründen zurückzuweisen und die Beziehung einer anderen Person zu verlangen. Damit kann verhindert werden, daß z. B. ein bekannter inoffizieller oder hauptamtlicher Mitarbeiter die Gebrechlichkeit eines Antragstellers ausnutzt, um Einsicht in die für ihn selbst verschlossenen Berichte (§ 16) zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die sachgerechte Anwendung des § 14 erfordert im Einzelfall eine umfassende Prüfung der Informationen darauf, ob und in welchem Umfang sie für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesbeauftragten unverzichtbar sind.

Am 1. Januar 1997 wird weder die Erschließung der Unterlagen noch die Bearbeitung der Anträge und Ersuchen so weit fortgeschritten sein, daß diese Prüfung abschließend vorgenommen werden könnte. Denn die einzelnen Unterlagen enthalten regelmäßig ein Geflecht aus Informationen, die sich auf alle Personenkategorien beziehen (Betroffene, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, Dritte). Neu erschlossene Unterlagen weisen zum bereits erschlossenen Aktenbestand immer wieder vielfältige Bezüge auf, die eine Änderung der Zuordnung und Bewertung bereits vorliegender Informationen erforderlich machen.

Eine hinreichend präzise Bewertung des Aktenmaterials wird frühestens Ende 1998 möglich sein.

Entsprechendes gilt auch für zukünftige Ermittlungs- und Rehabilitationsverfahren. Nach einer Anonymisierung von Unterlagen nach § 14 StUG könnten solche Verfahren wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich werden.

Die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 2 StUG bezieht sich nur auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits laufende Verfahren und hilft deshalb nicht weiter.

Schließlich muß berücksichtigt werden, daß ein Teil der Informationen bereits vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmt wurde und die Papiervorlagen nicht mehr existieren. In diesen und ähnlichen Fällen müßten viele Speichermedien möglicherweise gemäß § 14 Abs. 4 StUG vernichtet werden, wenn eine Anonymisierung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei würden dann aber sämtliche auf den Informationsträgern enthaltene Informationen endgültig verloren gehen. Papierreproduktionen solcher Speichermedien sind mit Sicherheit bis zu dem bisher vorgesehenen Beginn der Antragstellung auf Anonymisierung nicht abgeschlossen.

In Anbetracht dieser sachlichen Notwendigkeiten muß das Interesse der Betroffenen und Dritten an der Anonymisierung der ihre Person betreffenden Informationen für zunächst weitere zwei Jahre zurückstehen. Die damit verbundene Einschränkung des Persönlichkeitsrechts ist in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Verlängerung der Frist vertretbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Informationen gerade aus dem persönlichen Bereich Betroffener und Dritter durch die übrigen Vorschriften des Gesetzes in umfassender Weise geschützt werden.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die zitierten Vorschriften in den §§ 20 und 21 regeln die Anfrage beim Bundesbeauftragten im Rahmen von Personenüberprüfungen. Bisher wird öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen Mitteilung über jegliche in den Akten vermerkte MfS-Mitarbeit gemacht, gleichgültig, wie lange diese zurückliegt. Nunmehr soll eine Stasi-Mitarbeit nicht mehr mitgeteilt werden, wenn sich keine Hinweise dafür finden, daß sie nach dem 31. Dezember 1975 fortgesetzt worden ist. Werden Tätigkeiten auch noch nach diesem Stichtag festgestellt, wird auch eine evtl. frühere Tätigkeit mitgeteilt. Die Stichtagsregelung gilt nicht für besonders herausgehobene Funktionen (§§ 20, 21 jeweils Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c und Nr. 7 Buchstabe a). Ebenfalls nicht erfaßt ist der Bereich der Sicherheitsüberprüfungen, weil zur Beurteilung, ob jemand sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben darf, auch Erkenntnisse aus einem länger zurückliegenden Zeitraum von Bedeutung sein können.

Satz 3 stellt sicher, daß auch Bewerber für herausgehobene Funktionen (§§ 20 und 21 Nr. 7 Buchstabe f) von der Stichtagsregelung ausgenommen sind.

Die Stichtagsregelung und der festgelegte Zeitpunkt selbst sind sachbezogen und aufgrund der historischen Umstände gerechtfertigt. Durch die Unter-

zeichnung der KSZE-Schlußakte in Helsinki im Herbst 1975 hatte der Entspannungsprozeß der früheren 70er Jahre einen Höhepunkt erreicht. Vor allem aufgrund der eingegangenen Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu gewährleisten, sah sich die DDR auch einer zunehmenden internationalen Aufmerksamkeit und Kontrolle ausgesetzt. Die mit der Vertragsunterzeichnung einhergehende notwendige Öffnung der DDR und die zunehmende Kritik durch die eigene Bevölkerung wurden als wachsende Bedrohung durch „äußere und innere Feinde“ empfunden. SED und MfS reagierten darauf, indem in deutlich zunehmendem Maße die Aufmerksamkeit auf die eigene Bevölkerung gerichtet wurde. Es wurde ein flächendeckendes Netz der Überwachung und Beeinflussung – vor allem auch durch den verstärkten Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern – installiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Der Bundesbeauftragte soll im Rahmen der Personenüberprüfung Tätigkeiten von geringer Bedeutung nicht mehr mitteilen. Er soll dabei aber nicht in eine Rolle gedrängt werden, in der er die Qualität einer Mitarbeit für das MfS im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu gewichten hat. Dabei wird durch Satz 2 klargestellt, daß die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Erforderlichkeitsprüfung durch den Bundesbeauftragten durch die Regelung nicht aufgehoben wird.

Die Regelung für geringfügige Tätigkeiten während des Wehrdienstes trägt dem Umstand Rechnung, daß während dieser Zeit junge Leute in einer besonderen Zwangssituation lebten. Der Wehersatzdienst wurde unter vergleichbaren Umständen abgeleistet, so daß die Regelung auch diesen Bereich erfassen muß. Der Ersatzdienst im MfS selbst ist aber auszunehmen, weil dabei nicht vor einer geringfügigen Tätigkeit gesprochen werden kann. Gemäß Wehrdienstgesetz der DDR vom 25. März 1982 i. V. m. der Bekanntmachung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. März 1982 (Gesetzblatt der DDR 1982, S. 221 ff.) entsprach der Ableistung des Wehrdienstes der Dienst in folgenden Einheiten bzw. „Organen“:

- Grenztruppen,
- Ministerium für Staatssicherheit,
- kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern,
- Zivilverteidigung,
- Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 20, 21)

Abgeordnete und Fraktionen des Deutschen Bundestages und verschiedener Landtage haben es als unbefriedigend empfunden, daß zwar die Abgeordneten auf eine frühere Stasi-Mitarbeit überprüft werden können, nicht aber ihre Mitarbeiter. Die Ausdehnung der Überprüfungsmöglichkeit ist erforderlich, weil die Mitarbeiter von Fraktionen und Abgeordneten praktisch Umgang mit denselben Vorgängen haben

wie die Fraktionen und Abgeordneten selbst. Außerdem haben sie einen gewissen Einfluß auf die Meinungsbildung der Abgeordneten, so daß eine Stasi-Verquickung insoweit besonders gewichtig sein kann.

Diese gegenüber dem geltenden Recht erweiterte Überprüfungsmöglichkeit soll aber beschränkt bleiben auf Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente und nicht die kommunale Ebene erfassen.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Die beim Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen des nationalsozialistischen Regimes, die nach der Definition in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Stasi-Unterlagen sind, müssen auch für die Erforschung der nationalsozialistischen Vergangenheit zur Verfügung stehen. In § 32 muß daher der Verwendungszweck auf diesen Bereich erweitert werden. Dabei folgt aus der Verweisung auf Absatz 1 auch, daß die Unterlagen in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der NS-Zeit auch für die politische Bildung genutzt werden können.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Für Betroffene und Dritte sind Auskünfte und Akteneinsicht kostenfrei. Dies muß auch für die Anonymisierung gelten, da diese der Grundrechtssicherung gegenüber Materialien dient, die zum größten Teil auf grob rechtsstaatswidrige Weise zustande gekommen sind.

Zu Nummer 8 (§ 46 a)

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Inkrafttreten des StUG ist jede Kenntnisnahme von Unterlagen, deren Inhalt dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegt, durch staatliche Stellen ein eigenständiger Grundrechtseingriff. Da die Stasi-Akten zu einem nicht unwesentlichen Teil auf abgehörten Telefongesprächen und Ergebnissen der Postkontrolle basieren, schränken die Verwendungsbefugnisse des StUG insoweit Artikel 10 GG ein. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist es daher erforderlich, auf diese Einschränkung hinzuweisen. Neue Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht geschaffen.

Zu Artikel 2

Durch das StUÄndG wurde dem Bundesbeauftragten die Möglichkeit eingeräumt, einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ehemaligen ZER der DDR zu verwenden. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 1996. Die Notwendigkeit einer Verwendung besteht aber weit über diesen Termin hinaus.

Die inoffiziellen Mitarbeiter in den Unterlagen der Betroffenen werden in aller Regel nicht mit ihrem bürgerlichen Namen, sondern mit ihrem Decknamen genannt. Für den Betroffenen ist es meist besonders wichtig zu erfahren, wer sich hinter diesem Decknamen verbirgt, da inoffizielle Mitarbeiter häufig aus dem privaten Umfeld der Betroffenen rekrutiert wurden.

Nach § 13 Abs. 5 hat der Betroffene deshalb auch einen Anspruch darauf, die Namen und ggf. weitere Identifizierungsangaben über die Mitarbeiter genannt zu bekommen, die Informationen über ihn gesammelt oder verwertet oder die diese Mitarbeiter geführt haben. Voraussetzung ist, daß sich aus den Unterlagen die Identität zweifelsfrei feststellen läßt. Das ist jedoch erfahrungsgemäß in einer Vielzahl von Fällen nur unter Verwendung der im ZER gespeicherten Daten über einen Vergleich mit dem Personenkennzeichen (PKZ) möglich.

In Anbetracht der nach wie vor sehr großen Zahl von noch zu bearbeitenden Anträgen auf persönliche Akteneinsicht ist der Zugriff auf das ZER aus diesem Grund noch für einen entsprechend langen Zeitraum erforderlich. Die Anträge auf Decknamenentschlüsselung können regelmäßig erst nach einer erfolgten Akteneinsicht gestellt werden, wobei im Durchschnitt je Akteneinsicht drei bis vier solcher Anträge gestellt werden.

Auch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden werden die Daten des ZER noch für einen längeren Zeitraum benötigen. Oft können wichtige Zeugen nur unter Zuhilfenahme dieser Daten ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch durch verjährungsunterbrechende Handlungen bzw. die Dauer der Verfahren im Instanzenzug nicht mit einer Beendigung solcher Verfahren in den nächsten Jahren zu rechnen sein wird.

Benötigt werden die Daten auch zur Bearbeitung von ca. 1,9 Millionen Rentenanträgen, wobei es nicht nur um die Kürzung von Ansprüchen ehemaliger unter einer Legende arbeitender hauptamtlicher MfS-Mitarbeiter geht, sondern insbesondere um die Aufdeckung unter Nutzung verschiedener früherer Identitäten mehrfach gestellter Anträge. Ebenfalls werden die Daten benötigt, wenn bei Anträgen Angaben zur Person unvollständig sind.

Im Jahr 2001 wird aber zu prüfen sein, ob die jetzt vorgesehene Frist verkürzt werden kann.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

